

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG - MV (LFB)

Fachinformation: Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen

Feste Wirtschaftsdünger, wie Festmist von Huf- und Klauentieren, Geflügelkot und Geflügelfestmist, betriebseigene landwirtschaftliche Komposte (u.a. Kleegraskompost) sowie separierte feste Gülle- und Gärrestfeststoffe, fallen in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel kontinuierlich an, während die Ausbringung nur innerhalb kurzer Einsatzzeiträume im Herbst und/oder Frühjahr möglich ist. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im eigenen Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger vorwiegend während der Winter- und Sommermonate lagern muss.

Entsprechend Düngeverordnung (DÜV) muss das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Es muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist. Unbeschadet von dieser Vorgabe ist die Kapazität der ortsfesten Lagerplätze mindestens so zu gestalten, dass Festmist von Huf- oder Klauentieren bzw. selbsterzeugte betriebseigene Komposte, die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallen, sicher gelagert werden können.

Rechtliche Regelungen bei der technologischen Bereitstellung auf dem Feld

Die **technologische Bereitstellung** fester Wirtschaftsdünger für eine Aufbringung auf einem zu düngenden Schlag ist zulässig:

- zum Vorhalten ausreichender Mengen im Rahmen der Ausbringung auf dem Schlag,
- zur Ausnutzung von arbeitsarmen Zeiten im Landwirtschaftsbetrieb,
- bei kurzfristiger Überschreitung der Lagerkapazität von ortsfesten Lagerplätzen als Folge fehlender Ausbringmöglichkeiten nach Düngeverordnung.

Die technologische Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im zeitlichen und mengenmäßigen Zusammenhang mit der Aufbringung <u>unterliegt bis zu einer</u> <u>maximalen Lagerdauer von 6 Monaten nicht der</u> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Im Rahmen der technologischen Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern außerhalb der ortsfesten betrieblichen Lagerflächen sind durch die Landwirte folgende gesetzliche Regelungen und Anforderungen einzuhalten:

- Düngegesetz,
- Düngeverordnung,
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und Landeswassergesetz,
- Regelungen für Wasserschutz-, Naturschutz- u.a. geschützte Gebiete,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- LAWA-Merkblatt "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten" vom 10.10.2019.

Die schlagweise Bereitstellung von Klärschlamm und Bioabfallkompost bzw. separierten festen Bioabfallgärresten sowie Abfällen zur Verwertung (u.a. Baggergut, Rübenerde, Sedimente) im Rahmen der landwirtschaftlichen Düngung und Bodenverbesserung fällt nicht unter die technologische Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern zur Aufbringung. Für die Bereitstellung von Klärschlamm und Bioabfallkomposten bzw. separierten festen Bioabfallgärrestfeststoffen sind die Vorgaben aus der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung bzw. den entsprechenden Hinweisen und Fachinformationen zu beachten. Diese Stoffe dürfen aus seuchen- und phytohygienischen Gründen sowie möglichen punktuellen Schadstoffeinträgen auf den landwirtschaftlichen Flächen maximal 14 Tage vor der Ausbringung bereitgestellt werden.



Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Geflügel, Geflügelkot, Gülle- und Gärrestfeststoffe einschließlich betriebseigener Komposte sind <u>feste Wirtschaftsdünger</u>, die im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehen und Nutzpflanzen als Nährstoffträger zugeführt werden.

- Festmist von Huf- und Klauentieren, ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Tieren sowie pflanzlicher Einstreu, welches in der Regel aus Stroh oder Sägespänen besteht. Festmist kann Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
- Festmist von Geflügel (Geflügelfestmist) ist ein Festmist, der in den Haltungsverfahren Hähnchen-, Puten-, Enten-, Gänse- und sonstiger Geflügelmast bzw. -zucht anfällt und technologisch bedingt einen hohen Anteil pflanzlicher Einstreu (≥ 7 kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr) oder einen Stickstoffgehalt von weniger als 11 kg N/t Frischmasse enthält.
- Geflügelkot sind Exkremente von Geflügel, die technologisch bedingt einen geringen Umfang von pflanzlicher Einstreu und Futterresten oder einen Stickstoffgehalt von mehr als 11 kg N/t Frischmasse enthalten. Insbesondere die Exkremente aus der Bodenhaltung von Legehennen sind aufgrund der fehlenden bzw. sehr geringen pflanzlichen Einstreu als Geflügelkot einzuordnen. Eine Einstufung als Festmist kann hier nur über den Nachweis der erforderlichen pflanzlichen Einstreu und der Unterschreitung der Stickstoffgehalte erfolgen. Das nachträgliche Einmischen von pflanzlicher Einstreu in Geflügelkot führt nicht zur Eingruppierung als Festmist. Das Vermischen von Geflügelkot mit Schweine-, Rinder-, Pferde- und Schafmist bzw. Mist von anderen Tierarten führt ebenfalls nicht zur Einordnung unter den Begriff Festmist.
- Gülle- und Gärrestfeststoffe sind aus der flüssigen Form von Wirtschaftsdüngern durch Wasserentzug separierte stapelfähige organische Düngemittel.
 Separierte Gärrestfeststoffe aus der anaeroben Behandlung in bioabfallbehandelnden Biogasanlagen fallen nicht unter diesen Begriff.
- Betriebseigene Komposte sind aerob behandelte Stoffe aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion. Dazu gehören Komposte aus rein pflanzlichen Stoffen (u.a. Kleegras, Stroh, Gemüsereste) oder in Mischungen mit tierischen Wirtschaftsdüngern. Im Sinne der DüV sind Komposte aus tierischen und pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Erzeugung als Wirtschaftsdünger zu betrachten und fallen nicht unter die Bioabfallveordnung. Bioabfall- und Grünschnittkomposte aus der aeroben Behandlung von Bioabfällen nach Bioabfallverordnung in Kompostananlagen fallen nicht unter diesen Begriff.

Anforderungen an die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf einem Schlag muss immer im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug zur Düngung auf dem Schlag erfolgen, für den die Aufbringung vorgesehen ist. Der Beginn der Bereitstellung sollte möglichst zeitnah vor der Ausbringung erfolgen.

Voraussetzung für eine den fachlichen Grundsätzen der Düngung sowie des Gewässer- und Bodenschutzes entsprechende technologische Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ist, dass neben den rechtlichen Anforderungen auch fachliche Grundsätze der Düngebedarfsermittlung und der Anwendung von Düngemitteln erfüllt werden. Eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ohne befestigten flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund und Auffangbehälter für Jauche oder Sickerwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen. Werden die fachlichen Grundsätze der Düngung sowie des Gewässerund Bodenschutzes im Rahmen der Bereitstellung nicht eingehalten, muss davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Umweltgüter Wasser und Boden zu besorgen ist bzw. besteht. Solch eine Gefährdung ist vom Pflichtigen zu verhindern bzw. zu beseitigen und kann durch die zuständigen Behörden gegebenenfalls verfolgt und geahndet werden.



- zeitliche Vorgaben für die Bereitstellung

Folgende maximale Bereitstellungszeiträume sind zulässig:

sofortige Geflügelkot, Festmist von Geflügel, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe

Ausbringung: ohne wasserdichte Abdeckung,

Wirtschaftsdünger mit weniger als 25 % TM (inkl. Frischmist),

Wirtschaftsdünger mit der Gefahr des Jaucheaustritts

bis 2 Wochen: Geflügelkot, Festmist von Geflügel, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe

mit wasserdichter Abdeckung

bis 4 Wochen: Festmist von Huf- und Klauentieren, eigener Kompost > 25 % TM

ohne wasserdichte Abdeckung

bis 4 Monate: Festmist von Huf- und Klauentieren, eigener Kompost > 25 % TM

mit wasserdichter Abdeckung

bis 6 Monate: Festmist von Huf- und Klauentieren, eigener Kompost > 25 % TM

mit wasserdichter Abdeckung und Unterflursicherung

Die oben genannten Fristen beginnen mit der ersten Anlieferung des Wirtschaftsdüngers.

Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.

Vor Ablauf des jeweils zulässigen Bereitstellungszeitraumes muss die Ausbringung auf der vorgesehenen Fläche erfolgt sein. Überschreitungen sind unzulässig.

In <u>Wasserschutzgebieten (WSG)</u> darf eine ggf. mögliche Bereitstellung in den Zonen III (IIIA/B) in Abhängigkeit von der jeweiligen WSG-Verordnung zur Aufbringung nur im Zeitraum März bis Oktober erfolgen. Die für das jeweilige Wasserschutzgebiet definierten Anforderungen an die Bereitstellung sind zu berücksichtigen.

- Vorgaben für die Standortauswahl

Bei der Bereitstellung sind Anforderungen für Flächen mit besonderen Vorschriften (WSG, Überschwemmungsgebiete, NSG, Biotope, ökologische Vorrangflächen, Agrar-Umwelt-Klimaschutz-Flächen u.a.) zu beachten.

In <u>Wasserschutzgebieten (WSG)</u> darf keine Bereitstellung in den Zonen I/II und nur eine eingeschränkte Bereitstellung in Zone III entsprechend den Festlegungen der jeweiligen WSG-Verordnung erfolgen.

Eine wiederholte Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern innerhalb eines Jahres auf der gleichen Stelle eines Schlages ist nicht zulässig. Die erneute Nutzung der gleichen Bereitstellungsfläche ist frühestens im zweiten Folgejahr zulässig (mindestens 1 Jahr Nutzungspause). Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.

Bei der Auswahl des Bereitstellungsortes sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bereitstellung erlaubt

- nur innerhalb der für die organische Düngung vorgesehenen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche mit einem Nährstoffbedarf,
- nur in abgewandter Hauptwindrichtung von Wohnbereichen,
- nur auf dem schwersten, wasserundurchlässigsten Schlagteil,
- nur auf tonigen oder lehmigen Böden,
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) nur mit Unterflursicherung,
- nur auf ebenen Flächen (Schlagteilen) bzw. auf Kuppen innerhalb des Schlages,



- Bereitstellung nicht zulässig

- auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen,
- im Wurzelbereich von Bäumen, Sträuchern und Hecken,
- auf staunassen Flächen sowie in Senken und Geländevertiefungen des Schlages,
- auf überschwemmungs- und wassererosionsgefährdeten Flächen.
- auf Schlagteilen mit einem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (< 1,0 m) (nach DIN 18159 (2017-07) und DIN 18533-1 (2017-07))
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) ohne Unterflursicherung,

- Mindestabstände

- 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben,
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben,
- 100 m zu Brunnen der öffentlichen Trinkwassergewinnung,
- 100 m zu privaten Wassergewinnungsanlagen außerhalb von WSG,
- 500 m zu Messstellen der Grundwassergüteüberwachung,
- 300 m zu Wohnbereichen bei Geflügelkot.

- Anforderungen an die Konsistenz des Wirtschaftsdüngers

- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit < 25 % TM,
- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit der Gefahr des Jauchaustritts,
- Bereitstellung von Geflügelfestmist erst nach Abschluss der thermophilen Phase

- Grundsätze für die Anlage des Stapels

- Lagermenge auf den nach Düngeverordnung zulässigen Bedarf des Schlages beschränken,
- Stapel auf kleiner, ebener Grundfläche anlegen,
- zur Vermeidung von Jaucheauspressungen Stapelhöhe von 2 m nicht überschreiten.
- Stapel als Kegel oder Trapez mit ebener Oberfläche ausformen,
- sofortige Abdeckung des Stapels bei Gefahr des oberflächigen Wasserdurchflusses,
- Austrag von Jauche oder Sickerwasser verhindern,
- Ansammlung von Oberflächenwasser (Ablauf, Zulauf) um den Stapel vermeiden,
- Stapel von Geflügelfestmist so ausformen/verfestigen, dass keine Selbsterhitzung erfolgt,
- Stapel von Geflügelkot und Geflügelfestmist, Gülle- bzw. Gärreststoffen sofort, spätestens innerhalb von 24 h, mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken,
- Stapel von sonstigen Wirtschaftdüngern, bei einer geplanten Bereitstellung von mehr als 4 Wochen spätestens am folgenden Tag, mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken,
- bei Bereitstellung auf stark durchlässigen Böden (z.B. Sandböden), drainierten Flächen oder bei Bereitstellungsdauer ab 4 Monate wasserundurchlässige Unterflursicherung z.B. durch ausreichend starke Strohunterlage oder Folie,
- erfolgt eine kurzfristige Ausbringung des festen Wirtschaftsdüngers innerhalb von 7 Tagen, kann auf die o.g. Anforderungen an die Ausformung und die Abdeckung des Stapels verzichtet werden, ausgenommen sind Geflügelkot- und Geflügelfestmiststapel sowie Stapel von Gülleund Gärrestfeststoffen

- Nachsorgemaßnahmen nach der Ausbringung

- oberste, verunreinigte Bodenschicht des Bereitstellungsplatzes aufnehmen und ausbringen,
- bei Unterflursicherung des Bereitstellungsplatzes diese aufnehmen und ausbringen,
- nach der Beräumung der Bereitstellungsfläche unverzüglicher Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug



Sonderfall Futter-/Liegeplätze bei Weidehaltung

Bei ganzjähriger Weidehaltung (z.B. Mutterkühe) ist in den Wintermonaten aufgrund des Futtermangels ein Zufüttern von Grobfutter erforderlich. Die Futter-/Liegeplätze werden in dieser Zeit bevorzugt von den Tieren aufgesucht, so dass sich hier die tierischen Ausscheidungen (Kot, Harn) konzentrieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Futter- und Liegeplätze nicht getrennt vorgehalten werden. Hinsichtlich der Standortauswahl für Futter- und Liegeplätze gelten die o.g. Anforderungen an die Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern. Zur Vermeidung eines Sickerwasser- und Jaucheaustritts ist der Bereich des Futter- bzw. Liegeplatzes vor dem Beginn der Zufütterung mit Stroh, Sägespänen oder anderen flüssigkeitsbindenden Einstreumaterialien zu bedecken.

Das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu darf maximal 6 Monate auf der jeweiligen Futter- und Liegefläche verbleiben. Ist eine Durchfeuchtung der Futter- und Liegeplätze zu erkennen, ist unverzüglich das Aufbringen von Einstreu vorzunehmen oder die Fläche ist zu wechseln und zu beräumen. Nach einem Wechsel des Futterplatzes bzw. zum Abschluss der Zufütterungsperiode ist das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu unverzüglich zu einem Stapel zusammenzuschieben und bei Gefahr des Jaucheaustritts bzw. Sickerwasserdurchflusses aus dem Stapel mit einer wasserundurchlässigen Plane abzudecken.

Vor Ablauf der 6 monatigen Nutzungsdauer des Futter- und Liegeplatzes ist das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu aufzunehmen, in einer ortsfesten Anlage zur Lagerung von Festmist (gemäß AwSV) zu verbringen oder als Wirtschaftsdünger auf eine landwirtschaftliche Fläche auszubringen. Hierbei ist eine Bereitstellungsdauer von 2 Wochen nicht zu überschreiten.

Hinweis

Für die wasserrechtliche Beurteilung einer ordnungsgemäßen Lagerung der benannten festen Wirtschaftsdüngern ist das LAWA-Merkblatt maßgeblich https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/.galleries/Downloads_LFB/Wasserschutz/LAWA-Merkblatt_Lagerung-Festmistund-Silage.pdf. Die Anforderungen des LAWA-Merkblattes sind in dieser Fachinformation berücksichtigt.

Impressum

Herausgeber:

LMS Agrarberatung GmbH

Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock

www.lms-beratung.de Stand: 15. Juni 2020

Bearbeiter:

M.Sc. F. Holst, 0381 20307-19

E-Mail: fholst@lms-beratung.de

Dr. H.-E. Kape, 0381 20307-70

E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.





Landwirtschaft und Umwelt